

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1959	Nummer 74
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht:

RdErl. 30. 6. 1959, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 11 535 Blatt 1 — Gewächshäuser. S. 1653.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft:

RdErl. 1. 7. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier Änderung und Ergänzung der Wohnungsbau-förderungsbestimmungen 1957 und der Auf-wendungsbeihilfebestimmungen. S. 1659.

K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB);

hier: DIN 11 535 Blatt 1 — Gewächshäuser

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 6. 1959 —
II A 4 — 2.786 Nr. 1920 '59

1 Das Normblatt

DIN 11 535 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1958) —
Gewächshäuser, Richtlinien für Be-rechnung und Ausführung —
Anlage

Anlage

wird unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300.52 — (MBl. NW. S. 801) für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Stand-sicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Ge-setzsaml. S. 15) i. Verb. mit Nr. 1.3 meines vorge-nannten RdErl. bekanntgemacht.

Der RdErl. d. Pr.MfV. v. 28. 6. 1927 — II 8. Nr. 979 II. — (Vw S. 717) über bauaufsichtliche Zulassung von Ge-wächshaustypen, die später als Normblätter

DIN 11 527 (Ausgabe Juli 1938) — Gewächshäuser; Gurkenhaus —,

DIN 11 528 (Ausgabe Juli 1938) — Gewächshäuser; To-matenhaus mit fester Verglasung mit Mit-telstützen — und

DIN 11 529 (Ausgabe Juni 1938) — Gewächshäuser; Tomatenhaus mit aufgelegten Fenstern —
herausgegeben worden sind, wird für das Land Nord-rhein-Westfalen außer Kraft gesetzt.

2 Das Normblatt DIN 11 535 Blatt 1 und dieser RdErl. sind in die Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300.52 — (MBl. NW. S. 801), unter VII 14 neu aufzunehmen.

3 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Gewächshäuser

Richtlinien für Berechnung und Ausführung

DIN 11 535

Blatt 1

Inhalt

- | | | | |
|-----|-----------------------------------|-----|--|
| 1 | Geltungsbereich | 4.3 | Schneelast |
| 2 | Begriffe | 4.4 | Zusatz- und Gebrauchslasten |
| 3 | Hinweis auf sonstige Bestimmungen | 4.5 | Lastannahmen bei verschiedenen Baugliedern |
| 4 | Lastannahmen | 5 | Standsicherheit, Windverbände |
| 4.1 | Ständige Last | 6 | Zulässige Spannungen |
| 4.2 | Windlast | 7 | Bauliche Durchbildung |

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Berechnung und Ausführung von Gewächshäusern und ähnlichen leichten Bauwerken für Kulturen zu gärtnerischen, forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken.

2 Begriffe

2.1 Gewächshäuser sind Bauwerke, die zur Kultur und Unterbringung von Pflanzen unter weitgehender Nutzung des Sonnenlichtes dienen. Sie können ortsfest, transportabel oder als Rollhäuser gebaut oder mit einem verrollbaren Dach versehen sein.

2.2 Arten der Gewächshäuser:

2.21 Gewächshäuser, die ausschließlich oder vorwiegend von Personen nur zur Betreuung der Kulturen betreten werden.

2.22 Schauhäuser, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

2.3 Gewächshäuser bestehen in der Regel aus:

2.31 der tragenden Konstruktion (Fundamente, Binder und Pfetten),

2.32 der Außenhaut, die zum Beispiel aus Sprossen und Glaseindeckung gebildet wird. Die Sprossen können auch gleichzeitig als tragende Bauglieder (Binder, Pfetten oder dgl.) ausgebildet sein.

3 Hinweis auf sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien gelten unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Normen soweit nichts anderes bestimmt ist:

- | | |
|----------|---|
| DIN 1000 | Stahlhochbauten, Ausführung |
| DIN 1045 | Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton |
| DIN 1047 | Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton |
| DIN 1050 | Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung |
| DIN 1052 | Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung |
| DIN 1053 | Mauerwerk, Berechnung und Ausführung |
| DIN 1054 | Gründungen, Zulässige Belastung des Baugrundes, Richtlinien |
| DIN 1055 | Blatt 1 bis 5, Lastannahmen für Bauten |
| DIN 4100 | Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung |
| DIN 4113 | Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Ausführung und Bemessung |

DIN 4114 Blatt 1 und 2, Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen, Vorschriften

DIN 4115 Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau, Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung

DIN 4227 Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung

DIN 11525 Gartenblankglas (z. Z. noch Entwurf)

DIN 11526 Gartenklarglas (z. Z. noch Entwurf)

4 Lastannahmen

4.1 Ständige Last

4.11 Die Last der Glaseindeckung kann nach DIN 11525 Gartenblankglas, und DIN 11526 Gartenklarglas, ermittelt werden.

4.12 Die übrigen Gewichte der Eindeckung und der tragenden Konstruktion sind entsprechend dem tatsächlichen Gewicht in die Berechnung einzusetzen unter Zugrundelegung der Angaben in DIN 1055 Blatt 1 und 2.

4.2 Windlast

4.21 Der Staudruck darf bis zu 4 m Höhe mit 25 kg/m² und von 4 bis 6 m Höhe mit 40 kg/m² angenommen werden. Für höher liegende Flächen sind die Angaben in DIN 1055 Blatt 4 maßgebend. Die Beiwerte *c* sowie die weiteren Bestimmungen sind aus DIN 1055 Blatt 4 und Beiblatt zu entnehmen und sinngemäß anzuwenden. Bei solchen Anlagen, die ihrer Lage nach — zum Beispiel auf Erhebungen — gegenüber dem umliegenden Gelände besonders dem Wind ausgesetzt sind, ist mindestens der volle Staudruck nach DIN 1055 Blatt 4 auch im Bereich von 0 bis 6 m Höhe anzunehmen.

4.22 Gewächshäuser nach Abschnitt 2.22 sind stets auf den vollen Winddruck nach DIN 1055 Blatt 4 zu berechnen.

4.23 Transportable Gewächshäuser und Rollhäuser sind je nach Verwendungszweck nach Abschnitt 4.21 oder 4.22 zu bemessen.

4.3 Schneelast

4.31 Einschiffige Häuser mit einer Breite (Nennbreite) ≤ 12 m und Häuser in Blockbauweise mit einer Schiffsbreite ≤ 6 m werden ohne Schneelast berechnet. (Siehe aber Abschnitt 4.33).

4.32 Für alle größeren Hausbreiten ist die Schneelast sowohl bei beheizten als auch bei unbeheizten Häusern (Kalthäuser) ohne Berücksichtigung der Dachneigung mit 25 kg/m² Grundfläche anzunehmen.

4.33 In Gebieten, die als „schneereich“ gelten, können höhere Lastannahmen als nach Abschnitt 4.31 und 4.32 notwendig werden.

4.34 Bei Schauhäusern gilt für alle Hausbreiten DIN 1055 Blatt 5.

4.4 Zusatz- und Gebrauchslasten

Als Zusatzlasten gelten Hängen, Schattierungseinrichtungen sowie sonstige Lasten, die mit dem Betrieb zusammenhängen (z. B. Umlenkkräfte von Seilzügen und Gestängen) und in den allgemeinen Lastannahmen noch nicht erfaßt sind. Diese Lasten sind entsprechend ihrer tatsächlichen Größe in die Berechnung einzusetzen.

Für 3 bis 6 m breite Häuser sind auf jeder Seite 50 kg/m möglicher Hängenlänge zu berücksichtigen.

Bei mehrschiffigen Blocks und Häusern über 6 m Breite können Lastannahmen für Hängen unberücksichtigt bleiben, wenn keine Hängen an der Dachkonstruktion vorgesehen sind.

Die üblichen Heizrohrleitungen sowie Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen brauchen in der Regel nicht berücksichtigt zu werden.

4.5 Lastannahmen bei verschiedenen Baugliedern

4.51 Für die Glashaut ist in der Regel¹⁾ ein besonderer Nachweis nicht erforderlich; für die Scheibendicke vergleiche DIN 11 525 Gartenblankglas und DIN 11 526 Gartenklarglas.

4.52 Für die Sprossen sind das Glas- und Eigengewicht sowie die Wind- und Schneelast maßgebend. Ein statischer Nachweis der Sprossen wird nur gefordert, wenn sie die tragende Konstruktion selbst bilden. Bei ihrer Auflagerung auf Pfetten und Bindern ergibt sich die notwendige Abmessung der Sprossen nicht nur aus der zulässigen Spannung, sondern auch aus der Durchbiegung. Die Abmessungen der Sprossen müssen so gewählt werden, daß ausreichende Sicherheit gegen Glasbruch vorhanden ist.

4.53 Für Schauhäuser (vgl. Abschnitt 2.22) ist der statische Nachweis der Sprossen immer erforderlich. Dabei ist außerdem die Einzellast nach DIN 1055 Blatt 3 Abschnitt 6.24 Ausgabe 1951 anzunehmen.

4.54 Für Gewächshäuser nach Abschnitt 2.21 ist diese Einzellast im allgemeinen nicht erforderlich.

4.55 Massive Bauteile, wie Giebelmauern, Anbauten und dgl. sind für die volle Windlast nach DIN 1055 Blatt 4 zu bemessen.

5 Standsicherheit, Windverbände

5.1 Die einzelnen Bauglieder und ihre gegenseitigen Anschlüsse müssen so bemessen und ausgebildet sein, daß bei Belastung nach Abschnitt 4 in ungünstigster Lastzusammensetzung die zulässigen Spannungen nach Abschnitt 6 nicht überschritten werden.

5.2 Gegebenenfalls muß auch der Windsog für das ganze Bauwerk oder für Teile davon berücksichtigt werden.

5.3 Wind- und Montageverbände sind in ausreichender Form und Anzahl (höchstzulässiger Abstand 50 m) anzuordnen. Für massive Stirnmauern vgl. Abschnitt 4.55.

6 Zulässige Spannungen

Für die Bemessung und Ausführung sind die in Abschnitt 3 aufgeführten Normen maßgebend, insbesondere die dort festgesetzten zulässigen Spannungen.

7 Bauliche Durchbildung

7.1 Die Fundamente — im allgemeinen Streifenfundamente — müssen frostfrei gegründet sein. Für nicht ortsfeste Anlagen sind auch flachere Gründungen oder dgl. zulässig. Die Abmessungen richten sich nach den statischen Erfordernissen. Im allgemeinen bestehen bei statisch bestimmten Konstruktionen gegen höhere Setzungen, als bei üblichen Hochbauten zugelassen werden, keine Bedenken.

7.2 Die Scheiben müssen regendicht und windfest befestigt sein.

¹⁾ Für große Glasflächen bei Schauhäusern vgl. DIN . . . Wandartige Fenster (z. Z. in Vorbereitung).

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung und Ergänzung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Aufwendungsbeihilfebestimmungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1959 —
III A 1 — 4.02 — 1382/59

I.

1. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Bauherren von Familienheimen, die kinderreich im Sinne der Nr. 4 WFB 1957 sind, bisweilen nur schwer in der Lage sind, das zum Bau eines Familienheimes erforderliche Eigenkapital aufzubringen. Da die Wohnraumversorgung gerade der kinderreichen Familien durch Schaffung von Familienheimen ein besonderes wohnungspolitisches Anliegen ist, wird mit der nachfolgenden unter Ziff. II vorgesehenen Änderung der Nr. 40 WFB 1957 die Möglichkeit geschaffen, kinderreichen Bauherren von Familienheimen ein Familienzusatzdarlehen bis zum Betrag von 3000 DM zu bewilligen.
2. Vielfachen Wünschen der Bauherren entsprechend wird mit der unter Ziff. IV vorgesehenen Ergänzung der Aufwendungsbeihilfebestimmungen die Möglichkeit geschaffen, Aufwendungsbeihilfen auch für Bauvorhaben zu bewilligen, bei denen zur Deckung der Gesamtkosten kein der nachstelligten Finanzierung dienendes Landesdarlehen eingesetzt werden soll. Weitere Änderungen des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen und der Aufwendungsbeihilfebestimmungen waren zur Klarstellung von Zweifelsfragen und zur Behebung von Unklarheiten erforderlich.
3. Den Ausführungen zu Nr. 1 und 2 entsprechend werden hiermit die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957, der Einführungserlaß zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen und die Aufwendungsbeihilfebestimmungen wie folgt geändert und ergänzt.

II.

Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957

4. Die Nr. 40 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBl. NW. 1958 S. 487) erhält folgende neue Fassung:

„40. Familienzusatzdarlehen

(1) Dem Bauherrn eines Familienheimes (Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a), das durch Neubau oder Wiederaufbau geschaffen werden soll, und dem für sein Bauvorhaben ein der nachstelligten Finanzierung dienendes Landesdarlehen bewilligt wird, ist auf Antrag ein Familienzusatzdarlehen in Höhe von 1500 DM für das dritte und jedes weitere Kind — bei Schwerkriegsbeschädigten und Kriegerwitwen mit Kindern für das zweite und jedes weitere Kind — zu bewilligen, wenn

- a) das Familienheim dazu bestimmt ist, dem Eigentümer und seiner Familie als Heim zu dienen, oder wenn
- b) das Familienheim dazu bestimmt ist, einem Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie als Heim zu dienen, oder wenn
- c) sich der Bauherr verpflichtet, einen Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 3 II. WoBauG mit einem Bewerber um ein Familienheim abzuschließen, der kinderreich oder Schwerkriegsbeschädigter bzw. Kriegerwitwe mit mindestens zwei Kindern ist.

In sozial dringlichen Fällen kann die Bewilligungsbehörde den in Satz 1 genannten Betrag für das dritte und jedes weitere Kind auf höchstens 3000 DM erhöhen, soweit die Erhöhung zur Erzielung einer tragbaren Belastung erforderlich ist.

(2) Das Familienzusatzdarlehen kann in der in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Höhe auch dem Bauherrn eines

Familienheims bewilligt werden, das durch Neubau oder Wiederaufbau geschaffen werden soll, wenn zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens kein der nachstelligten Finanzierung dienendes Landesdarlehen, wohl aber eine Aufwendungsbeihilfe nach Nr. 2 Abs. 4 AufwBB in Anspruch genommen wird.

(3) Bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens nach Absatz 1 sind diejenigen Kinder zu berücksichtigen, für die dem Berechtigten Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 oder § 39 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird. Maßgebend sind im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a) die Verhältnisse des Eigentümers, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b) die Verhältnisse des Angehörigen des Eigentümers und im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. e) die Verhältnisse des Bewerbers in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Bewilligung des der nachstelligten Finanzierung dienenden Landesdarlehens gestellt wird. Ändern sich die Verhältnisse nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt zugunsten des Berechtigten, so sind die veränderten Verhältnisse bis zur Bewilligung des der nachstelligten Finanzierung dienenden Landesdarlehens zu berücksichtigen. Ändern sich die Verhältnisse des Berechtigten nach der Bewilligung des Landesdarlehens, so können die veränderten Verhältnisse zur Vermeidung einer unbilligen Härte noch bis zur Anerkennung der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung berücksichtigt werden.

(4) Das Familienzusatzdarlehen ist in der Regel zugleich mit dem der nachstelligten Finanzierung dienenden Landesdarlehen — in den Fällen des Absatzes 2 zugleich mit der Aufwendungsbeihilfe — zu beantragen. In Ausnahmefällen, namentlich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c) sowie des Absatzes 3 Satz 3 und 4 kann es auch noch bis zur Vorlage der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung beantragt werden.

(5) Familienzusatzdarlehen sind auf Antrag für die Restfinanzierung oder die erststellige Finanzierung zu bewilligen.“

III.

Änderung des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen

Die Bestimmungen des RdErl. betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen — AufwBB) v. 15. 12. 1958 (MBl. NW. S. 2689) werden wie folgt ergänzt:

5. Die Nr. 2 des Einführungserlasses erhält folgenden neuen Satz 4:

„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn das Baugrundstück im Wege des Erbbaurechts mit einer Laufzeit von 99 Jahren und zu einem Erbbauzins von höchstens 4 v. H. des Verkehrswertes des Baugrundstücks zur Verfügung gestellt wird.“

IV.

Änderung der Aufwendungsbeihilfebestimmungen

Die „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen — AufwBB)“ v. 15. 12. 1958 (MBl. NW. S. 2689) werden wie folgt geändert und ergänzt:

6. Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 1 Abs. 1. Die Nr. 1 erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) Aufwendungsbeihilfen werden aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gewährt. Die mit Aufwendungsbeihilfen geförderten Wohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG.“
7. In Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte
„unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3“
ersetzt durch die Worte:
„unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4“.

8. Die Nr. 2 erhält folgenden neuen Absatz 4:
„(4) Eine Aufwendungsbeihilfe kann auf Antrag auch solchen Bauherren bewilligt werden, die zur Deckung der Gesamtkosten keine der nachstehenden Finanzierung dienenden Landesdarlehen in Anspruch nehmen. In diesen Fällen darf sich jedoch in der Regel unter Berücksichtigung der Aufwendungsbeihilfe keine höhere Durchschnittsmiete oder Belastung ergeben als 2,00 DM je qm Wohnfläche monatlich. Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen ist Nr. 16 Abs. 4 bis 6 WFB 1957 sinngemäß anzuwenden.“
9. Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
10. In Nr. 3 Abs. 1 neu wird in Satz 2 das Wort „wesentlich“ gestrichen.
11. Die Nr. 4 erhält folgenden neuen Absatz 5:
„(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Aufwendungsbeihilfe ist auf volle DM-Beträge aufzurunden.“
12. In Nr. 7 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„Die Bestimmungen der Nrn. 69 ff WFB 1957 über das Bewilligungsverfahren im öffentlich geförderten Wohnungsbau sind in dem Verfahren zur Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen sinngemäß anzuwenden.“

V.

Inkrafttreten

13. Dieser RdErl. tritt am 15. Juli 1959 in Kraft.

- Bezug: a) „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbau-förderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBL. NW. 1958 S. 487),
- b) „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen — AufwBB)“ v. 15. 12. 1958 (MBL. NW. S. 2689).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-
ten sozialen Wohnungsbau;

n a c h r i c h t l i c h :

An die Wohnungsbau-förderungsanstalt des Landes NW,
Düsseldorf.

— MBL. NW. 1959 S. 1659.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.